

# Ihr Governerrat

Der Governerrat ist das Führungsgremium des Multidistrikts und leistet, wie unten definiert, administrative Unterstützung für den Multidistrikt und unterliegt der Internationalen Satzung und den Internationalen Vorstandsdirektiven.

## INTERNATIONALE SATZUNG UND ZUSATZBESTIMMUNGEN

Wie in der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen, Artikel VIII, Distriktsorganisation, dargelegt: Der Governerrat wird wie folgt definiert:

### GOVERNORRAT

Sofern hierin nichts Gegenteiliges festgelegt ist, bilden die Governors der Distrikte in jedem Multidistrikt einen Governerrat. Dem Governerrat soll auch ein amtierender oder ein Past-Distrikt-Governor angehören, der als Governerratsvorsitzender dienen soll, und gemäß der Satzung und den Zusatzbestimmungen des betreffenden Multidistrikts können einem Governerrat ein (oder mehrere) Immediate Past Distrikt-Governor(s) angehören, unter der Voraussetzung, dass die Gesamtanzahl der Past Distrikt-Governors, einschließlich des Governerratsvorsitzenden, nicht mehr als die Hälfte (1/2) der Anzahl der Distrikt-Governors beträgt. Jedes Governerratsmitglied, einschließlich des Governerratsvorsitzenden, hat eine (1) Stimme zu jedem Punkt, der einen Beschluss des Governerrats erfordert. Einem Governerrat können auch die folgenden Amtsträger als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören: Past Internationale Präsidenten, amtierende Internationale Präsidenten, Internationale Vizepräsidenten, Past Internationale Direktoren und amtierende Internationale Direktoren der Vereinigung. Der ernannte oder gewählte Governerratsvorsitzende, wie in der Satzung und den Zusatzbestimmungen des Multidistrikts vorgesehen, soll bei Amtsantritt amtierender oder Past-Distrikt-Governor sein. Der Governerratsvorsitzende kann das Amt lediglich für ein Jahr ausüben und kann es kein zweites Mal übernehmen.

### VOLLMACHTEN DES MULTIDISTRIKT-GOVERNORRATS

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung & Zusatzbestimmungen sowie der Vorstandsdirektiven des Internationalen Vorstandes obliegt jedem Governerrat die Verwaltung aller Aspekte seines Multidistrikts, die Wahl der Amtsträger, Veranstaltung von Versammlungen, Verwaltung von Geldmitteln, die Genehmigung von Ausgaben und die Ausübung aller anderen Verwaltungsaufgaben gemäß den Bestimmungen seiner Multidistriktssatzung.

**Verantwortungen des Governerrats** wie in Artikel VI der *Einheitlichen Fassung der Multidistriktssatzung* dargelegt:

- (a) Rechtliche Zuständigkeit und Kontrolle über alle im Governerrat tätigen Amtsträger und in stellvertretender Position als solche Handelnde sowie über alle Multidistriktsausschüsse und die Multidistriktsversammlung;
- (b) Verwaltungsmacht und Kontrolle über Eigentum, Geschäftsbelange und den Fonds des Multidistrikts;
- (c) Rechtliche Zuständigkeit, Kontrolle und Oberaufsicht über alle Phasen der Multidistriktsversammlung und alle anderen Zusammenkünfte des Multidistrikts;

(d) Ursprüngliche rechtliche Zuständigkeit, soweit im Einklang mit den Direktiven und den vorgeschriebenen Verfahrensregeln des Internationalen Vorstands stehend, Beschwerden konstitutioneller Art, die von einem Unterdistrikt oder Distrikten, einem Lions Club oder einem Mitglied eines Lions Clubs im besagten Multidistrikt vorgebracht werden, zu hören und darüber zu entscheiden. Alle Verfügungen des Governorrats unterliegen der Überprüfung und endgültigen Entscheidung des Internationalen Vorstands;

(e) Kontrolle und Verwaltungsbefugnis über alle Finanzbelange des Multidistrikts und der Multidistriktsausschüsse und Multidistriktsversammlung. Es dürfen keine finanziellen Verpflichtungen bewilligt oder eingegangen werden, die das Budget überschreiten oder ein Defizit für das Geschäftsjahr zur Folge haben.

**Weitere Verantwortungen des Governorrats** wie in Artikel II der *Einheitlichen Fassung der Multidistrikts-Zusatzbestimmungen* dargelegt:

Der Governerrat soll:

(a) alle Verträge ausarbeiten und Zahlungen genehmigen, die im Zusammenhang mit den administrativen Ausgaben der Multidistriktsversammlung stehen;

(b) eine Bank zur Hinterlegung aller Multidistriktsfelder bestimmen;

(c) die Sicherheitskaution für den Kabinettssekretär/-schatzmeister festsetzen und die zuständige Versicherungsgesellschaft genehmigen;

(d) die halbjährlich oder häufiger vom Kabinettssekretär/-schatzmeister erstellten Finanzberichte entgegennehmen und bis Ende des Geschäftsjahres eine Rechnungsprüfung der Bücher und Konten des Kabinettssekretärs/-schatzmeisters veranlassen.

## **AMTSTRÄGER DES GOVERNORRATS**

Ihre Multidistriktssatzung und -Zusatzbestimmungen sollten die Amtsträger des Governorrats angeben, zu denen je nach Ermessen des Governorrats meist der Governorratsvorsitzende, ein Vizevorsitzender, ein Sekretär und Schatzmeister und andere Amtsträger zählen. Diese Amtsträger werden im Allgemeinen jährlich vom Governerrat gewählt. In manchen Fällen wird der Governorratsvorsitzende jedoch bei einer Multidistriktsversammlung von den Delegierten gewählt.

## **GOVERNORRATSVORSITZENDER DES MULTIDISTRIKTS**

Es ist vorgeschrieben, dass der gewählte Governorratsvorsitzende bei Amtsantritt ein amtierender oder ein Past Distrikt-Governor sein muss und es wird empfohlen, dass der Governerrat eine Person wählt, die vor kurzem als Distrikt-Governor gedient hat und in der Lage ist, die Bedürfnisse des Distrikts objektiv zu erfüllen. Aus diesem Grund sollte Ehepartnern oder anderen nahen Verwandten der Distrikt-Governors von der Übernahme des Amts abgeraten werden.

Sofern die Multidistriktssatzung und -Zusatzbestimmungen kein anderes Verfahren darlegen, sollte der Governorratsvorsitzende bei einer Multidistriktsversammlung von den Distrikt-Governors gewählt werden, die während seiner Amtszeit ihr Amt ausüben. Diese Versammlung sollte nach der jährlichen Multidistriktsversammlung stattfinden, jedoch nicht später als 30 Tage nach dem Abschluss der Internationalen Convention.

Folgendes ist im Artikel III der *Einheitlichen Fassung der Multidistrikts-Zusatzbestimmungen* dargelegt:

**GOVERNORRATSVORSITZENDE BZW. GOVERNORRATSVORSITZENDER DES MULTI-DISTRIKTS.** Der/die Governorratsvorsitzende des Multi-Distrikts ist der administrative Vertreter/die administrative Vertreterin des Multi-Distrikts. Alle Handlungen unterliegen der Vollmacht, Anleitung und Aufsicht des Governorrats des Multi-Distrikts.

In Zusammenarbeit mit dem Governerrat soll der/die Governorratsvorsitzende:

- (a) die Ziele der Vereinigung fördern;
- (b) die Kommunikation von Informationen bezüglich der internationalen und Multidistrikt-Direktiven, Programme und Veranstaltungen unterstützen; Veranstaltungen zu fördern.
- (c) die Ziele und Langzeitpläne für den Multi-Distrikt, wie vom Governerrat erstellt, dokumentieren und zur Verfügung stellen;
- (d) Versammlungen einberufen und Diskussionen während der Governorratssitzungen moderieren;
- (e) den Ablauf der Multidistriktversammlung moderieren;
- (f) die vom Internationalen Vorstand oder dem Governerrat initiierten Bemühungen, die die Schaffung und Förderung der Harmonie und der Einigkeit unter den Distrikt-Governoren zum Ziel haben, unterstützen;
- (g) Berichte einreichen und Pflichten gemäß Satzung & Zusatzbestimmungen des Multidistrikts wahrnehmen;
- (h) andere vom Governerrat des Multi-Distrikts übertragenen administrativen Aufgaben erledigen; und
- (i) alle Konten, Gelder und Unterlagen des Multi-Distrikts am Ende seiner/ihrer Amtszeit rechtzeitig an seinen/ihren Amtsnachfolger bzw. Amtsnachfolgerin übergeben.

**GOVERNORRATSSEKRETÄR UND -SCHATZMEISTER DES MULTIDISTRIKTS.** Der Governorratssekretär und -schatzmeister übt auf Anweisung und unter der Aufsicht des Governorrats folgende Aufgaben aus

- (a) Anfertigung genauer und vollständiger Protokolle aller Governorratssitzungen und Versand der Sitzungsprotokolle innerhalb von zehn (10) Tagen nach jeder Sitzung an alle Governorratsmitglieder sowie an den Hauptsitz von Lions Clubs International.
- (b) Unterstützung des Governorrats bei der Erledigung von Distriktsangelegenheiten und Erfüllung anderer Aufgaben und Pflichten, die in der Satzung und den Zusatzbestimmungen dargelegt oder vorgegeben sind bzw. Ihnen von Zeit zu Zeit vom Governerrat übertragen werden.
- (c) Entgegennahme und Ausstellung ordnungsgemäßer Belege für alle Gebühren und Steuern, die ihm von den Kabinettssekretären/-schatzmeistern des Unterdistrikts ausbezahlt sind, Einzahlung dieser Beträge bei einer Bank oder bei vom Governerrat festgelegten Banken und Auszahlung derselben unter der Aufsicht und Kontrolle des Governorrats mit Schecks, die gegen besagte Einzahlungen gezogen und von ihm selbst unterschrieben und vom Governorratsvorsitzenden oder einem anderen ordnungsgemäß befugten Governorratsmitglied gegengezeichnet sind;

- (d) Genaue Buch- und Protokollführung über alle Governorratssitzungen und Versammlungen des Multidistrikts und Zulassung einer Prüfung derselben zu jedem zumutbaren Zeitpunkt und aus gerechtfertigten Gründen durch ein beliebiges Governorratsmitglied oder einen beliebigen Club im Multidistrikt (oder einen entsprechend befugten Vertreter).
- (e) Hinterlegung einer Sicherheitskaution für die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Amtspflichten in einer Höhe und mit einer Bürgschaftsvereinbarung gemäß Forderung des Governorrats
- (f) Nach Abschluss seiner/ihrer Amtszeit zeitgerechte Übergabe der allgemeinen und/oder Finanzkonten, aller Gelder und Unterlagen des Multidistrikts, an den Nachfolger.
- (g) Falls getrennte Ämter für den Kabinettssekretär und Kabinettschatzmeister verabschiedet wurden, sind die Aufgaben gemäß ihrer Spezifikationen jedem Amtsträger zuzuordnen.

### **AMTSENTHEBUNG EINES/R GOVERNORRATSVORSITZENDEN**

Aufgrund der Änderung der internationalen Satzung, die von den Delegierten der internationalen Convention 2014 verabschiedet wurden, hat der Governerrat die Befugnis, einen Governorratsvorsitzenden des Amtes zu entheben. Dies steht, wie unten aufgeführt, in der *Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen, Artikel VIII Distriktorganisation, Absatz 6*.

**AMTSENTHEBUNG.** Auf Antrag der Mehrheit des Governorrats kann zum Zweck der Amtsenthebung des/der Governorratsvorsitzenden eine Sonderversammlung des Governorrats einberufen werden. Unabhängig davon, wie der/die Governorratsvorsitzende ernannt bzw. gewählt wird, kann der bzw. die Governorratsvorsitzende mit einer 2/3 Stimmenmehrheit aller Governorratsmitglieder vom Governerrat des Amtes enthoben werden.

### **WEITERE INFORMATIONEN**

Weitere Informationen bezüglich Ausschussbildungen, Multidistriktversammlungsverfahren, Multidistriktverfahren zur Disputschlichtung und Befürwortungsrichtlinien sind genauer in der Einheitlichen Fassung der Multidistriktsatzung und -Zusatzbestimmungen erläutert.

Der Governerrat hat die Befugnis, die Multidistriktsatzung und -Zusatzbestimmungen gemäß den relevanten Änderungsverfahren, die in der Multidistriktsatzung und den -Zusatzbestimmungen dargelegt sind, abzuändern. Falls in der gegenwärtigen Multidistriktsatzung und den -Zusatzbestimmungen hierfür keine Verfügung besteht, gilt die Einheitliche Fassung der Multidistriktsatzung und Zusatzbestimmungen.